



Marktgemeinde Reichenfels

Liftstraße 1 · 9463 Reichenfels · Bezirk Wolfsberg · Kärnten

+43 (0)4359 2221 · reichenfels@ktn.gde.at

www.reichenfels.gv.at

Verordnung

Tarifordnung für ganztägige Schulform (getrennte Abfolge)

des Gemeinderates der Marktgemeinde Reichenfels vom 7. Mai 2026, Zahl: 250/D/1802/2026, mit welcher die Tarifordnung für die ganztägige Schulform (getrennte Abfolge) ausgeschrieben wird

Gemäß § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetz – SchOG, BGBl. Nr. 242/1962 zuletzt geändert, durch BGBl. Nr. 232/2021, in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000 zuletzt geändert LGBl. Nr. 29/2021, wird verordnet:

§ 1 Gegenstand

Für den Besuch des Betreuungsteiles der ganztägigen Schulform (getrennte Abfolge) an der Volksschule Reichenfels wird ein Beitrag eingehoben.

§ 2 Öffnungszeiten

- 1) Die Betreuung der ganztägigen Schulform ist an den Schultagen von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr und bei Bedarf bis 18:00 Uhr geöffnet.
- 2) Die Kinder sind verpflichtet an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16:00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Betreuungseinrichtung abzuklären. Eine frühere Abholzeit aufgrund von Musikschulbesuch oder Vereinsaktivitäten sind möglich.

§ 3 An- und Abmeldung

- 1) Die Anmeldung zur Betreuung erfolgt mit Beginn des Schuljahres. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
- 2) Die Abmeldung kann mit Semesterende erfolgen (Abmeldefrist 2 Wochen vor Ende des 1. Semesters)

§ 4 Elternbeitrag

- 1) Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
- 2) Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres gemäß § 74 K-SchG.(Kärntner Schulgesetz)

- 3) Der monatliche Kostenbeitrag (jeweils ohne die Kosten für die Verpflegung) für den Betreuungsteil der ganztägigen Schulform wird wie folgt festgesetzt:

Anzahl der Betreuungstage	Elternbeitrag	Beitrag für Lern- und Arbeitsmittel
1 Tag	€ 45,00	kein Beitrag (Übernahme durch Bürgermeister)
2 Tage	€ 55,00	
3 Tage	€ 65,00	
4 Tage	€ 75,00	
5 Tage	€ 75,00	

- 4) Der Essensbeitrag wird je konsumierter bzw. bestellter Mahlzeit im Nachhinein verrechnet. Kostenbeitrag für das Essen wird vom Essenslieferanten festgelegt.
- 5) Für ein in der Einrichtung betreutes Geschwisterkind, wird keine Ermäßigung gewährt.
- 6) Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.
- 7) Der Kostenbeitrag wird mittels Bankeinzug eingehoben.
- 8) Gemäß § 5 Abs. 5 Bundesgesetz über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (Bildungsinvestitionsgesetz) idgF, sollte auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler und der Unterhaltspflichtigen Bedacht genommen werden. Entsprechende Ansuchen sind beim Gemeindeamt einzubringen und werden vom Gemeindevorstand im Einzelfall behandelt.

§ 5 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2026/2027 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 17. Dezember 2024, Zahl: 250/D/9460/2024.

Der Bürgermeister:
Manfred Führer